

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 21.06.2013

Präambel

Aufgrund

- der §§ 15, 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777),
- des § 6 i.V.m. §§ 1 II und 2 I des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 584) und
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 431, 432)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 05.12.2019 folgende 3. Satzung zur Änderung der Wassergebührensatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Wassergebührensatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung

Die Wassergebührensatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 21.06.2013, zuletzt geändert am 06.07.2018 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage I wie folgt geändert:

Anlage I

Der Zweckverband erhebt einen Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und sonstige Leistungen, die nicht mit den Trinkwassergebühren abgegolten sind, nach den folgenden Bestimmungen:
Die Bruttopreise ergeben sich aus den Nettopreisen zzgl. der gesetzlich geltende Mehrwertsteuer.

1. Kostenersatz gemäß § 8:

		Netto
1.1.	Grundstücksanschluss bis DN 40	
1.1.1	Grundstücksanschluss ab Versorgungsleitung bis zu 10 m Anschlusslänge. Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO 1.734,10
	oder	EURO 71,09
1.1.2	Grundstücksanschluss ab Grundstücksgrenze bis zu 10 m Anschlusslänge. Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO 1.292,19
		EURO 71,09
1.2.	Grundstücksanschluss > DN 40 bis DN 63	
1.2.1	Grundstücksanschluss ab Versorgungsleitung bis zu 10 m Anschlusslänge. Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO 1.905,04
	oder	EURO 82,36
1.2.2	Grundstücksanschluss ab Grundstücksgrenze bis 10 m Anschlusslänge. Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO 1.398,12
		EURO 82,36
1.3.	Bauwasseranschluss einschließlich Demontage oder spätere Umverlegung zum Hausanschluss bis DN 40	
1.3.1	Bauwasseranschluss ab Versorgungsleitung bis zu 10 m Anschlusslänge. Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO 1.915,72
	oder	EURO 71,09
1.3.2	Bauwasseranschluss ab Grundstücksgrenze bis zu 10 m Anschlusslänge. Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO 1.473,81
		EURO 71,09
1.4.	Bauwasseranschluss einschließlich Demontage oder spätere Umverlegung zum Hausanschluss > DN 40 bis DN 63	
		Netto
1.4.1	Bauwasseranschluss ab Versorgungsleitung bis zu 10 m Anschlusslänge. Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO 2.130,04
		EURO 82,36

oder

1.4.2	Bauwasseranschluss ab Grundstücksgrenze bis zu 10 m Anschlusslänge. Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO	1.661,12
		EURO	82,36
1.5.	Grundstücksanschluss und Bauwasseranschluss > DN 63	EURO	nach tatsächlichem Aufwand

2. Gebühren gemäß § 9

2.1 Plombenverschlüsse

Für die Erneuerung von schuldhaft beschädigten oder entfernten Plomben werden dem Kunden berechnet

EURO
Netto
38,61

2.2 Inbetriebsetzung

Kosten, die im Rahmen des planmäßigen Auswechselns anfallen, werden nicht berechnet. Für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen werden berechnet:

2.2.1	Wasserzähler bis Q3-16 gemäß DIN	EURO	Netto 60,92
2.2.2	Groß-/Verbundwasserzähler > Q3-16 bis Q3-63 gemäß DIN	EURO	91,36
2.2.3	Groß-/Verbundwasserzähler > Q3-63 bis Q3-250 gemäß DIN	EURO	128,67
2.2.4	Standrohr auf Hydranten Plus Kautions	EURO/Tag EURO	4,68 250,00
2.2.5	Wird der Gebührenpflichtige zum vereinbarten Zeitpunkt nicht angetroffen, so dass die Inbetriebnahme der Anlage oder Nachprüfung von Mängelrügen nicht vorgenommen werden könne oder für Besuche des Kundendienstes die der Zweckverband nicht zu verantworten hat (z.B. Kundenanlage defekt), werden für jeden vergeblichen Weg berechnet	EURO	58,40

Sind Arbeiten auf Wunsch des Gebührenpflichtigen außerhalb der normalen Arbeitszeit durchzuführen, werden Überstundenaufschläge in Höhe von 50 % der vorgenannten Preise berechnet. Für Eilmontagen, die auf Antrag bis zu 2 Arbeitstagen nach Anmeldung durchzuführen sind, werden die vorgenannten Preise zuzüglich eines Aufschlages von 50 % für zusätzlich entstehende Kosten berechnet.

2.3 Einstellung/Wiederaufnahme der Versorgung

Der Zweckverband Schweriner Umland ist berechtigt, die Versorgung einzustellen, wenn der Gebührenpflichtige der Wasserversorgungssatzung – WVS oder der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) zuwiderhandelt.

Kosten, die dem Zweckverband Schweriner Umland dadurch entstehen, dass die Kundenanlage nicht zugänglich ist, werden dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Der Zweckverband Schweriner Umland nimmt die Versorgung wieder auf, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Gebührenpflichtige die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

Für die Einstellung der Versorgung mit Wasser am Wasserzähler werden berechnet	EURO	Netto 53,24
--	------	----------------

Für die Wiederaufnahme der Versorgung mit Wasser am Wasserzähler werden berechnet	EURO	53,24
---	------	-------

Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung an der Grundstücksanschlussleitung werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

2.4 Beseitigung von Störungen

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Endpunkt des Grundstücksanschlusses, mit Ausnahme der Meßeinrichtungen des Zweckverbandes, ist der Anschlussberechtigte verantwortlich.

Wird der Kundendienst des Zweckverbandes für die Beseitigung von Störungen in Anspruch genommen, die auf Mängel in der Kundenanlage zurückzuführen sind, dann berechnet der Zweckverband die entstehenden Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand.

Störungen in Messeinrichtungen (z.B. Frostschäden) sind nur bei einem Verschulden des Kunden auf dessen Kosten zu beseitigen.

2.5 Befundprüfung

Befundprüfungen an Messgeräten für den Wasserverbrauch werden von staatlich anerkannten Prüfstellen, unter Aufsicht der Eichbehörden durchgeführt. Die Preise hierfür werden vom Bundesminister für Wirtschaft in der Eich- und Beglaubigungsverordnung festgelegt (jeweils gültige Fassung).

Die Prüfstellen stellen die oben erläuterten Preis bzw. Beträge dem Zweckverband in Rechnung.

Die Preise für das Auswechseln der Meßeinrichtungen werden gemäß Pos. 2.2 berechnet. Wird auf Wunsch des Gebührenpflichtigen eine Prüfung vorgenommen und liegt die festgestellte Abweichung der Meßeinrichtung innerhalb der gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenzen, werden die Kosten dem Kunden weiterberechnet. Andernfalls trägt der Zweckverband die anfallenden Kosten.

2.6 Mahnungen

Jede 1. schriftliche Mahnung ist kostenfrei.		Netto
Für die 2. schriftliche Mahnung werden berechnet	EURO	9,00

Für jeden angemeldeten Besuch des Außendienstes wegen eines nichtbezahlten Abschlags/Rechnungsbetrages nach der 2. Mahnung werden je Gebührenpflichtigem berechnet	EURO	58,40
--	------	-------

2.7. Zahlungsvereinbarung und Sonstiges

Wird mit dem Gebührenpflichtigen eine besondere Zahlungsvereinbarung getroffen, so werden einmalig Bearbeitungskosten berechnet	EURO	Netto 17,00
---	------	----------------

Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, weil auf dem Konto des Gebührenpflichtigen die entsprechende Deckung fehlt, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren dem Gebührenpflichtigen weiterberechnet.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Tag der Ausfertigung:

Plate, den 06.12.2019

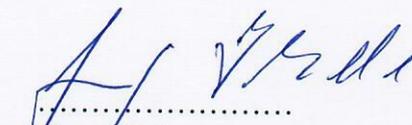

Georg Ihde
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Plate, den 06.12.2019


Georg Ihde
Verbandsvorsteher